



Windpocken: Wann muss mein Kind zuhause bleiben?

Gemäß § 34 Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes dürfen Kinder, in deren **Wohngemeinschaft / Familienhaushalt** Windpocken aufgetreten sind und die keinen Immunschutz gegen Windpocken besitzen und damit als ansteckungsverdächtig anzusehen sind, solange keine Gemeinschaftseinrichtung wie Kita oder Schule besuchen, bis eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Bitte beachten Sie deshalb folgende empfohlene Maßnahmen!
Bei Fragen können Sie sich an Ihr zuständiges Gesundheitsamt wenden.



Erkrankung / Impfung

empfohlene Maßnahmen gemäß Ratgeber des Robert Koch-Instituts zur Umsetzung des § 34 Absatz 3 Infektionsschutzgesetz

Windpocken-Erkrankung in der Vergangenheit (Bestätigung durch Arzt oder Labor)



2 Impfungen



1 Impfung



Empfehlung: sofort 2. Impfung nachholen; Besuch der Einrichtung möglich, wenn kein Kontakt zu Risikopersonen in der Einrichtung besteht



kein Besuch der Einrichtung bei möglichem Kontakt zu Risikopersonen in der Einrichtung (z. B. Schwangere, Personen mit Abwehrschwäche, Neugeborene)

Ungeimpft bzw. kein Nachweis der Impfung und keine Windpocken-Erkrankung in der Vergangenheit



Empfehlung: Impfungen innerhalb von 5 Tagen nach Kontakt mit dem Windpockenfall in der Wohngemeinschaft bzw. Familie durchführen lassen; Besuch der Einrichtung mit nachgeholter Impfung möglich, wenn kein Kontakt zu Risikopersonen in der Einrichtung besteht



kein Besuch der Einrichtung

- ohne Impfung
- mit Impfung, allerdings später als 5 Tage nach Kontakt mit dem Windpockenfall in der Wohngemeinschaft bzw. Familie oder
- mit rechtzeitiger Impfung, aber möglicher Kontakt zu Risikopersonen in der Einrichtung (z. B. Schwangere, Personen mit Abwehrschwäche, Neugeborene)